

Geschäftsbedingungen

Wir liefern ausschließlich unter Zugrundelegung unserer Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

A. Angebot

Die Informationen in Prospekten, Webseiten, Kostenvorschlägen, Berechnungen, Zeichnungen usw. sind Eigentum der Firma Ing. Friedrich Lindl. Alle Rechte vorbehalten. Sie stellen die zum Zeitpunkt der Publikation jeweils neuesten Informationen dar. Eine Haftung oder Garantie für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen und Daten ist ausgeschlossen. Die Firma Ing. Friedrich Lindl hat keinen Einfluss auf die Inhalte verlinkter Websites. Die Firma Ing. Friedrich Lindl distanziert sich daher vorsorglich von deren Inhalten. Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Alle Informationen stellen in keinem Fall rechtliche Zusicherungen dar. Die Firma Ing. Friedrich Lindl behält sich das Recht vor, Informationen ohne Ankündigung zu verändern, zu ergänzen, zu löschen oder die Veröffentlichung zeitweise oder gänzlich einzustellen. Die Firma Ing. Friedrich Lindl haftet weder für direkte oder indirekte Schäden, die durch die Nutzung der Informationen oder Daten entstehen, die auf den Veröffentlichungen zu finden sind.

Die Inhalte der Veröffentlichungen sind urheberrechtlich geschützt. Die Inhalte dürfen weder ganz noch teilweise ohne vorherige schriftliche Genehmigung veröffentlicht oder in einem Informationssystem gespeichert werden.

Alle auf Angebot und Lieferung Bezug nehmenden Kostenvorschläge, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen sind dem Besteller nur zum persönlichen Gebrauch anvertraut. Sie dürfen ohne unsere schriftliche Genehmigung weder kopiert noch vervielfältigt, noch Dritten mitgeteilt, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden.

B. Umfang der Lieferung

1. Für den Umfang der Lieferpflicht ist ausschließlich der Text unserer Auftragsbestätigung verbindlich. In dieser nicht aufgeführte Teile, Zubehör oder Leistungen gehören nicht zu unserem Lieferumfang. Beigefügte Prospekte, Zeichnungen, Lichtbilder, Gewichtsangaben usw. sind nur annähernd maßgebend, sofern sie im Angebot nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Vereinbarungen, die unsere Vertreter für uns treffen, bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Änderungen, die auf Wunsch des Bestellers oder durch nach Bestätigung des Auftrages bei ihm eintretende unvorhergesehene Umstände notwendig werden, berechtigen uns zu besonderer Berechnung nach Maßgabe des Mehraufwandes.

2. Der Inhalt der Auftragsbestätigung gilt als vereinbart, wenn der Besteller ihr nicht innerhalb einer Woche nach Empfang widerspricht.

C. Preise

1. Ändern sich nach Abschluss des Vertrages Werkstoffpreise oder Arbeitslöhne, durch die unsere Leistungen mittelbar oder unmittelbar betroffen werden, so verändern sich die vereinbarten Preise nach Maßgabe der Mehrkosten.

2. Wenn nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich die Preise in Euro ab Werk. Fracht, Zoll und Nebenausgaben gehen zu Lasten des Empfängers. Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet und kann nicht zurückgenommen werden.

3. Gruppen- oder Einzelpreise innerhalb komplett angebotener Anlagen gelten nur, wenn die gesamte Anlage bestellt wird. Bei Bezug von Teilen des Angebotes behalten wir uns Preiskorrektur vor.

D. Zahlung

1. Falls keine andere Zahlungsfristen vereinbart sind, gelten innerhalb Österreichs: Bei Lieferung ohne Aufstellung 14 Tage nach Rechnungsdatum bar ohne Abzug, innerhalb 8 Tagen nach Rechnungsdatum 3% Skonto, bei Lieferung mit Aufstellung durch unsere Monteure: Für Materiallieferung 14 Tage nach Rechnungsdatum (=Versandtag) bar ohne Abzug innerhalb 8 Tagen 3% Skonto. Montagerechnungen sind spätestens 8 Tage nach Eingang zahlungsfällig. Bei Lieferungen mit einem Rechnungsbetrag über EUR 2.000,- behalten wir uns vor, Teilzahlungen bei Absendung der Auftragsbestätigung und bei Versandanzeige in Anspruch zu nehmen.

2. Bei Auslandslieferungen werden 1/3 des Bestellwertes bei Bestellung, der Rest durch Akkreditiv bei Versandbereitschaft zahlungsfällig.

3. Unbefriedigende Auskunft berechtigt uns, Sicherheiten oder Vorauszahlungen zu verlangen. Ergeben sich nach Vertragsschluss Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Bestellers, werden insbesondere fruchtlose Pfändungsversuche oder Eintragung in den Schuldnerverzeichnis bekannt, so können wir vom Vertrag zurücktreten. Der Besteller kann den Rücktritt durch Sicherheit in Höhe der Angebotssumme abwenden. Ausschusswerden, Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Werkstoffe und sonstiger Zulieferungen - gleichviel, ob im eigenen Werk oder bei unseren Unterpelieferanten eingetreten - verlängern die Lieferfrist angemessen, sofern sie auf die fristgemäße Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind.

Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden in wichtigen Fällen dem Besteller baldmöglichst nach Erkennen mitgeteilt. Die vor bezeichneten Umstände sind auch dann nicht von uns zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen.

4. Erwächst dem Besteller aus einer Verzögerung, die aus anderen als den oben genannten Gründen durch unser Verschulden entstanden ist. Schaden, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, vom Beginn der 5. Woche der Verspätung an für jede vollendete Woche der Verspätung 1/2%, insgesamt jedoch höchstens 5% vom Wert der Teile der Gesamtlieferung, die infolge verspäteter Lieferung nicht rechtzeitig oder nicht zweckdienlich in Benutzung genommen werden konnten, zu verlangen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

E. Lieferfrist

1. Lieferfrist beginnt frühestens mit Absendung der Auftragsbestätigung, aber nicht vor dem Zeitpunkt, an dem zwischen dem Besteller und uns Klärung und Einigung über alle technischen Einzelheiten und Vertragsbedingungen erfolgt ist. Bei nachträglich vom Besteller gewünschten Änderungen verlängert sich die Lieferfrist entsprechend.

2. Sie ist eingehalten, wenn bis zum Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen oder Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

3. Unvorhergesehene Hindernisse, auf die wir keinen Einfluss haben, wie Betriebsstörungen, Ausschusswerden, Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Werkstoffe und sonstiger Zulieferungen - gleichviel, ob im eigenen Werk oder bei unseren Unterpelieferanten eingetreten - verlängern die Lieferfrist angemessen, sofern sie auf die fristgemäße Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden in wichtigen Fällen dem Besteller baldmöglichst nach Erkennen mitgeteilt. Die vor bezeichneten Umstände sind auch dann nicht von uns zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen.

4. Erwächst dem Besteller aus einer Verzögerung, die aus anderen als den oben genannten Gründen durch unser Verschulden entstanden ist. Schaden, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, vom Beginn der 5. Woche der Verspätung an für jede vollendete Woche der Verspätung 1/2%, insgesamt jedoch höchstens 5% vom Wert der Teile der Gesamtlieferung, die infolge verspäteter Lieferung nicht rechtzeitig oder nicht zweckdienlich in Benutzung genommen werden konnten, zu verlangen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

F. Versand und Gefahrenübergang

1. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so können wir nach Ablauf eines Monats nach Versandanzeige die durch die Lagerung entstehenden Kosten, bei Lagerung im eigenen Werk mindestens 1/2% des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnen. Wir dürfen anderweit über den Liefergegenstand verfügen und den Besteller mit angemessener verlängerter Frist beliefern, wenn die Lieferung nicht innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist abgerufen wird.

2. Die Gefahr geht - auch bei Teillieferungen - spätestens mit Absendung der einzelnen Liefererteile auf den Besteller über und zwar auch dann, wenn wir zusätzliche Leistungen, wie die Versandkosten, Anfuhr oder Aufstellung übernommen haben.

3. Verzögert sich der Versand wegen Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Teillieferungen sind zulässig. Wir dürfen den Auftrag aus technischen Gründen in mehreren Teilen ausführen.

G. Montage

Montagen erfolgen zu unseren Montagebedingungen und Montagesätzen.

H. Eigentum

1. Bis zur Bezahlung sämtlicher Ansprüche aus der Geschäftsverbindung einschließlich etwaiger Refinanzierungs- oder Umkehrwechsel behalten wir uns das Eigentum an unseren Warenlieferungen, die nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr veräußert werden dürfen, vor. Dies gilt auch dann, wenn wir einzelne oder sämtliche Forderungen in eine laufende Rechnung aufnehmen und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. Durch Verarbeitung der von uns gelieferten Waren erwirbt der Besteller kein Eigentum an den ganz oder teilweise hergestellten Sachen. Die Verarbeitung erfolgt unentgeltlich ausschließlich für uns. Sollte dennoch der Eigentumsvorbehalt durch irgendwelche Umstände erlöschen, so sind wir und der Besteller schon jetzt darüber einig, dass das Eigentum an den Sachen mit der Verarbeitung auf uns übergeht. Wir nehmen die Übereignung an. Der Besteller bleibt unentgeltlicher Verwahrer. Bei der Verarbeitung mit noch in Fremdeigentum stehenden Waren erwerben wir Miteigentum an den neuen Sachen. Der Umfang dieses Miteigentums ergibt sich aus dem Verhältnis der Rechnungswerte der von uns gelieferten Waren zum Rechnungswert der übrigen Waren. Der Besteller tritt hiermit die Forderung aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltenware an uns ab, und zwar auch insoweit, als die Ware verarbeitet ist.

Geschäftsbedingungen

Enthält das Verarbeitungsprodukt neben unserer Vorbehaltsware nur solche Gegenstände welche dem Besteller gehören oder unter einfachem Eigentumsvorbehalt geliefert worden sind, so tritt der Besteller die gesamte Kaufpreisforderung an uns ab. In anderen Fällen, beim Zusammentreffen der Voraussetzungen an mehrere Lieferanten, steht uns ein Bruchteil der Forderung zu, der dem Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verarbeiteten Gegenstände entspricht.

2. Der Besteller verpflichtet sich, uns von etwaigen Pfändungen unverzüglich zu unterrichten.

3. Die von uns gelieferten Gegenstände dürfen vor vollständiger Bezahlung unter der Voraussetzung weiter veräußert werden, dass der Besteller unseren Eigentumsvorbehalt gegenüber dem Dritterwerber aufrecht erhält.

4. Bei abredewidriger Weiterveräußerung ohne Aufrechterhaltung unseres Eigentumsvorbehaltes gegenüber dem Abnehmer werden die daraus resultierenden Forderungen in voller Höhe an uns abgetreten. Wir nehmen die Abtretung an. Erlöse aus den Forderungen hat der Besteller treuhändisch für uns zu verwalten, gesondert als unser Eigentum zu bewahren und sofort an uns weiterzuleiten.

5. Soweit unsere Gesamtforderungen durch Abtretungen zu mehr als 125% zweifelsfrei gesichert sind, werden wir den Überschuss der Außenstände auf Verlangen des Bestellers nach unserer Auswahl freigeben.

6. Der Besteller kann, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, bis zum Widerruf die Außenstände für sich einziehen. Bei Zahlungseinstellung, Antrag auf oder Eröffnung des Konkursverfahrens, eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens, Scheck- oder Wechselprotest oder bei Pfändungen erlischt das Recht um Weiterverkauf oder zur Verarbeitung der Waren und zum Einzug der Außenstände. Danach eingehende abgetretene Außenstände sind sofort auf einem Sonderkonto anzusammeln.

I. Haftung für Mängel der Lieferung

1. Wir leisten Gewähr vom Tag der Lieferung bzw. Montagebeendigung an, bei normalem Betrieb auf die Dauer von sechs Monaten, bei Tag- und Nachtbetrieb für die Dauer von drei Monaten. Innerhalb der Gewährleistungsfrist festgestellte Mängel sind uns unverzüglich schriftlich zu melden. Für Mängel einschließlich des Fehlens zugesicherter Eigenschaften haften wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche derart, dass die Teile, die nachweisbar infolge schlechter Werkstoffe oder fehlerhafter Konstruktion mangelhaft sind, nach unserer Wahl ausgebessert oder ersetzt werden. Ersetzte Teile werden unser Eigentum. Wir können die Behebung eines von uns zu vertretenden Mangels ablehnen, wenn die damit verbundenen Kosten im Vergleich zum Gesamtwert und der Wertminderung der Lieferung unverhältnismäßig hoch sind. Der Besteller kann stattdessen eine Minderung des Verkaufspreises verlangen.

2. Für natürliche Abnutzung, ferner für Schäden, die auf fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeit oder die Folge von durch höhere Gewalt hervorgerufener Einflüsse sind, leisten wir keine Gewähr. Für Fremderzeugnisse beschränkt sich unsere Haftung auf die Abtretung der Gewährleistungsansprüche, die uns gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses zustehen. Muss der Liefergegenstand aufgestellt werden, so haften wir für zugesicherte Eigenschaften nur, wenn die Aufstellung durch unsere Monteure erfolgt.

3. Die Firma Ing. Friedrich Lindl fungiert als Händler. Die vom Produzenten bzw. Importeur angegebenen und zugesicherten Eigenschaften der Waren werden von der Firma Ing. Friedrich Lindl nicht überprüft. Die in Publikationen enthaltenen Angaben und Zusicherungen der Produzenten bzw. Importeure zu den Wareneigenschaften bewirken keine Gewährleistungsverpflichtung durch Firma Ing. Friedrich Lindl. Zusicherungen über Wirkungsweise und Leistungsfähigkeit gelten mit dem Vorbehalt, dass die zu ihrer Erreichung erforderlichen Vorbedingungen seitens des Bestellers erfüllt werden.

4. Bei Lieferungen aufgrund fremder Leistungsverzeichnisse leisten wir Gewähr für die im Leistungsverzeichnis verlangten Leistungen und die Funktion der einzelnen Aggregate, jedoch nicht für die Richtigkeit dieser Daten im Sinne der Gesamtplanung.

5. Handlungen, welche uns zur Erreichung der zugesicherten Eigenschaften notwendig erscheinen, dürfen wir ohne weiteres vornehmen. Zur Vornahme der uns notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit, von denen wir sofort zu verständigen sind, oder wenn wir mit der Beseitigung eines Mangels im Verzug sind, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns angemessenen Ersatz seiner Kosten zu verlangen. Unsere Haftung erlischt, wenn der Besteller oder von ihm beauftragte Dritte aus anderen Gründen ohne unsere vorherige Genehmigung Änderungen und Instandsetzungsarbeiten durchführen. Für solche Arbeiten leisten wir keine Vergütung.

6. Wir können die Beseitigung von Mängeln verweigern, solange der Besteller seine Verpflichtungen nicht erfüllt. Verweigert der Besteller deren Erfüllung trotz Mahnung so erlischt unsere Haftung. Können wir einen Mangel durch Änderungen und Nachbesserungen nicht beheben, so sind wir berechtigt, die gelieferten Gegenstände gegen Zurückzahlung der an uns etwa geleisteten Zahlungen zurückzunehmen, ohne dass vom Besteller Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden können.

7. Für Ersatzstücke und Ausbesserungen leisten wir in gleicher Weise Gewähr für den ursprünglichen Liefergegenstand. Für die durch Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten tragen wir, soweit sich die Beanstandungen als berechtigt herausstellen, die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes sowie angemessene Kosten des Aus- und Einbaus. Die übrigen Kosten trägt der Besteller.

8. Für erstmals zu erstellende Spezial- bzw. Versuchsanlagen und -Geräte, für die noch keine Erfahrungen vorliegen, leisten wir keine Gewähr für die der Projektion bzw. Konstruktion zugrunde liegende Gesamtfunktion bzw. Gesamtleistung. Evtl. zusätzlich für die Erzielung der projektierten Leistung notwendig werdende Arbeiten, Lieferungen, Umänderungen, Einregulierungen, Stellung von Monteuren oder Fachingenieuren werden zusätzlich nach unseren Preislisten berechnet. Unberührt hiervon bleiben unsere Gewährleistungsverpflichtungen für zugesicherte Eigenschaften und Funktion der zur Verwendung kommenden Einzelaggregate, sofern über diese Erfahrungen vorliegen.

9. Verzögern sich Versand, die Aufstellung oder die Inbetriebnahme ohne unser Verschulden, so erlischt unsere Haftung spätestens 6 Monate nach Gefahrübergang.

10. Nach Abnahme der von uns montierten Anlage durch den Besteller sind Reklamationen außerhalb der vereinbarten Gewährleistung ausgeschlossen.

11. Rechte des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjähren in 24 Monaten, frühestens jedoch mit Ablauf der Gewährleistungsfrist. Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen.

K. Rücktrittsrecht des Bestellers

1. Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn uns die gesamte Leistung vor Gefahrenübergang endgültig unmöglich wird, ferner, wenn bei der Bestellung gleichartiger Gegenstände die Ausführung eines Teils der Lieferung der Anzahl unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat. Andernfalls kann er die Gegenleistung entsprechend mindern.

2. Tritt die Unmöglichkeit während des Abnahmeverzuges oder durch Verschulden des Bestellers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.

3. Der Besteller kann ferner vom Vertrag zurücktreten, wenn wir eine angemessene Nachfrist im Sinne der Lieferbedingungen durch unser Verschulden fruchtlos verstreichen lassen haben. Die angemessene Nachfrist beginnt frühestens, wenn der Mangel und unsere Gewährleistungspflicht anerkannt oder nachgewiesen sind.

4. Weitergehende Ansprüche des Bestellers, insbesondere solcher auf Wandlung, Kündigung oder Minderung sowie auf Ersatz von Schäden und zwar auch von solchen, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen.

3. Wollen wir vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so haben wir dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen und zwar auch dann, wenn zunächst mit ihm eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war.

L. Rücktrittsrecht des Lieferers

1. Treten unvorhergesehene Ereignisse im Sinne des Abschnittes E ein, welche die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistungen erheblich verändern, oder auf unseren Betrieb erheblich einwirken sowie im Falle nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

2. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht.

M. Ungültigkeit

Die Ungültigkeit einer der bevorstehenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen lässt die Gültigkeit der übrigen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen so weit wir möglich unberührt. Die ungültige Bestimmung wird durch eine Regel ersetzt, deren wirtschaftlicher und juristischer Sinn oder ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

N. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle vertraglichen Verpflichtungen beider Teile ist Eisenstadt. Gerichtsstand ist, soweit eine Vereinbarung ist, nach unserer Wahl das für uns zuständige Gericht (Eisenstadt) oder der allgemeine Gerichtsstand des Bestellers. Der Vertrag unterliegt dem Österreichischen Recht.